

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 51. Sitzung (23.04.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

**Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Warenhaussteuer,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Kamm.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. April 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

**Entwurf eines Gesetzes,
betr. die Änderung der Warenhaus-
steuer.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Der § 83 der Gemeinde- und der Städteordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Warenhaussteuer beträgt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 84 Absatz 1, von je vollen 1000 M Umsatz bei einem Jahresumsatz

| | |
|---|-------|
| 1. bis zu 300 000 M ausschließlich | 3 M |
| 2. von 300 000 bis 400 000 M ausschließlich | 4 .. |
| 3. „ 400 000 „ 600 000 „ „ | 6 .. |
| 4. „ 600 000 „ 800 000 „ „ | 8 .. |
| 5. „ 800 000 „ 1 000 000 „ „ | 10 .. |
| 6. „ 1 Million bis 2 Millionen ausschließlich | 11 .. |
| 7. „ 2 Millionen bis 3 Millionen „ | 12 .. |
| 8. „ 3 „ „ 4 „ „ | 13 .. |
| 9. „ 4 „ „ 5 „ „ | 14 .. |
| 10. „ 5 „ „ 6 „ „ | 15 .. |
| 11. „ 6 „ „ 7 „ „ | 16 .. |
| 12. „ 7 „ „ 8 „ „ | 17 .. |
| 13. „ 8 „ „ 9 „ „ | 18 .. |
| 14. „ 9 „ „ 10 „ „ | 19 .. |
| 15. „ 10 „ „ und darüber | 20 .. |

Artikel II.

An Stelle des § 84 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Steuer darf im Falle des § 83

| | | |
|------------|----|--------------|
| Ziffer 1 | 12 | Hundertteile |
| „ 2 | 13 | „ |
| „ 3 | 14 | „ |
| „ 4 | 15 | „ |
| „ 5 | 16 | „ |
| „ 6 | 17 | „ |
| „ 7 | 18 | „ |
| „ 8 | 19 | „ |
| „ 9 bis 15 | 20 | „ |

des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen; jedoch bildet die Hälfte der nach § 83 sich ergebenden Umsatzsteuer den Mindestbetrag der Steuerschuldigkeit.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Artikel IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Die durch Gesetz vom 31. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) der Gemeinde- und der Städteordnung eingefügten Bestimmungen über die Warenhaussteuer — §§ 79c bis m, jetzt §§ 81 bis 90 — sind am 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Bereits auf dem Landtag 1908/09 richtete eine Interpellation der Abgeordneten Bauschbach und Genossen an die Regierung die Anfrage, ob ihr bekannt sei, daß die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch die ortsansässigen Warenhäuser in ihrem Geschäftsbetrieb auf das schwerste benachteiligt und in ihrer Existenz bedroht werden, und ob ihr weiterhin bekannt sei, daß die im Großherzogtum bestehende Warenhaussteuer völlig unzulänglich sei, dieser ruinösen Konkurrenz der Warenhäuser wirksam vorzubeugen. Zugleich wurde die Regierung darüber um Auskunft ersucht, ob sie einen Gesetzentwurf vorzulegen gedenke, durch den eine obligatorische Staatssteuer zur wirksamen Erfassung der Warenhausbetriebe eingeführt wird. In der Beantwortung dieser Interpellation vertrat die Regierung den Standpunkt, daß eine Schädigung des Kleinhandels durch die Warenhäuser nicht beabreht, daß andererseits aber bei der kurzen, seit Bestehen der Steuer verflossenen Zeit auch nicht beurteilt werden könne, ob die steuerlichen Bestimmungen in der Tat unzulänglich seien, den mit der Steuer verfolgten Zweck zu erfüllen, nämlich dem Uebergewicht der Warenhäuser gegenüber dem Kleinhandel und Kleingewerbe durch eine der höheren Leistungsfähigkeit der Warenhäuser entsprechende stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten Rechnung zu tragen. Die Einführung einer staatlichen Warenhaussteuer wurde als untunlich bezeichnet, da die Sonderbesteuerung bestimmter Gewerbe in das System der staatlichen Gewerbebesteuerung nicht passe, die Warenhaussteuer zudem auch im Rahmen der Gemeindesteuergesetzgebung der weiteren Ausgestaltung fähig sei.

Dem Landtag 1910/11 und zwar beiden Kammern der Landstände lagen Petitionen des „Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen“, der zweiten Kammer außerdem eine solche des „Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender Badens e. V.“ vor, worin unter Hinweis auf die gewaltige, durch die besonderen Verkaufspraktiken gesteigerte

Uebermacht der großkapitalistischen Kleinhandelsbetriebe gegenüber dem Mittelstand das Verlangen nach einer Besteuerung gestellt wird, durch die das Warenhaus seiner Eigenart entsprechend steuerlich wirksamer gefaßt werden könne, und durch die ferner ein Ausgleich dafür gewährt werde, daß die Allgemeinheit durch die Schwächung vieler Mittelstandsunternehmungen schwer geschädigt werde. Während der Landesverband diese wirksamere Sondersteuer in einer Steuer „nach dem Verhältnis des Geschäftsgewinns“ der Warenhäuser finden möchte, glaubte der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender die Abhilfe in einer reinen Umsatzsteuer finden zu können und machte ins einzelne gehende Vorschläge, in welcher Richtung sich eine Aenderung der geltenden Bestimmungen seiner Ansicht nach zu bewegen habe. Diese Vorschläge gingen im wesentlichen dahin, die der Entwicklung zu einer reinen, gestaffelten Umsatzsteuer entgegenstehenden Bestimmungen in § 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung, wonach die Steuer 10 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebes nicht übersteigen darf, in allen Fällen aber, also auch dann, wenn der gewerbliche Ertrag nur gering ist oder das Unternehmen gar mit Verlust gearbeitet hat, mindestens 10 Pfennig von 100 M Umsatz als Steuer zu entrichten sind, aufzuheben und die Steuer ohne Rücksicht auf den gewerblichen Ertrag lediglich nach dem Umsatz zu bemessen und nach diesem zu steigern. Weiter wurde gewünscht, es möchten die Steuerätze in den einzelnen Steuerstufen so erhöht werden, daß schon bei einem Umsatz bis zu einer Million Mark ein Steuerfuß von 1 M von 100 M Umsatz erreicht werde und daß dieser Steuerfuß sodann bei je weiter angefangenen 100 000 M um je 10 S von 100 M des gesamten Umsatzes — ohne jede Beschränkung — sich steigern.

Den gleichen Zweck wie die erwähnten Verbände verfolgte ein Antrag Schmidt-Bretten und Genossen vom 29. November 1909, „die zweite Kammer wolle die Gr. Regierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die jetzt bestehende Warenhaussteuer wesentlich erhöht wird“.

Während die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1910 beschloß, die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, soweit sie eine Erhöhung der Warenhaussteuer anstrebt, der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, wurden von der zweiten Kammer der Landstände beide Petitionen sowie der Antrag der Abgeordneten Schmidt-Bretten und Genossen der Regierung in dem Sinne

empfehlend überwiesen, sie möge dem Landtage eine Gesetzesvorlage machen, worin die Anträge und Wünsche der Petenten Berücksichtigung finden.

Ueber die vom Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender gemachten Vorschläge sind sodann die Handelskammern und Handwerkskammern gehört worden. Anders wie die Handwerkskammern, welche die Anträge ausnahmslos unterstützten, nahmen die Handelskammern eine verschiedene Stellung zu ihnen ein. Befürwortet wurden die Vorschläge von den Handelskammern Freiburg, Lahr, Pforzheim und Bisingen teils unter Hinweis auf die in den letzten Jahren auch von anderen Bundesstaaten vorgenommene beträchtliche Erhöhung der Warenhaussteuer, teils mit der Begründung, daß in einer Erhöhung der Umsatzsteuer ein wirksames Mittel zu erblicken sei, dem Verkauf von Waren zu Erschwerungspreisen entgegenzutreten und ungehunden Auswüchsen des Wettbewerbs wirksam zu begegnen. Die übrigen fünf Handelskammern (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Schopfheim und Konstanz) verhielten sich den Vorschlägen gegenüber ablehnend, da sie als Folge einer Verschärfung der Steuer eine Erweiterung und Verstärkung des Geschäftsbetriebs der Warenhäuser oder eine Abwälzung der Steuer auf Fabrikanten und Verbraucher befürchteten und sich einen Schutz des Kleinhandels von einer Erhöhung der Steuerätze nicht zu versprechen vermögen.

Die Regierung konnte sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse der Auffassung nicht verschließen, daß die von den beiden Kammern der Landstände unterstützten Vorstellungen der kaufmännischen Verbände, soweit sie eine Verschärfung der Warenhaussteuer anstreben, der Begründung nicht völlig entbehren. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die vielfach gehörte, auch in jenen Vorstellungen ausgesprochene Anschauung richtig ist, daß nämlich das Uebergewicht der Warenhäuser über den Kleinhandel und ihr schädigender Einfluß auf die kleineren Detailgeschäfte nicht so sehr auf ihre Kapitalkraft und die geschäftliche Tüchtigkeit ihrer Leiter sowie auf die mannigfachen Vorteile, die der Geschäftsbetrieb im Großen und die bequeme Besichtigungs- und Kaufsmöglichkeit der verschiedenartigsten Gegenstände, insbesondere solcher des Massenverbrauchs, in einem und demselben Raume naturgemäß bietet, als vielmehr auf verwerfliche Geschäfts- und Verkaufspraktiken zurückzuführen sind, wie sie namentlich in skrupelloser Reklame, in einem jeder Rücksicht baren Wettbewerb, dem Verkauf von sog. Lockartikeln und in der Neigung der Waren-

häuser angeblich zutage treten, die Unkenntnis der Kundschaft über die Preiswürdigkeit mancher außerhalb des Alltagsbedarfs liegender Waren zu ihren Gunsten auszunutzen. Soviel kann jedenfalls gesagt werden, daß die Warenhäuser zahlreiche Gewerbetreibende in ihrem Verdienst und in ihrem Fortkommen aufs schwerste beeinträchtigen und daß ihre steuerliche Belastung, gemessen an der Leistungsfähigkeit, nicht in einem zutreffenden Verhältnis steht zu derjenigen dieser mit ihnen im Wettbewerb befindlichen Gewerbetreibenden.

Einen hinreichenden Ausgleich gewährt auch nicht die Steigerung der Steuerwerte des gewerblichen Betriebsvermögens gemäß § 54 Vermögenssteuergesetz, § 107 der Gemeinde- und Städteordnung, und auch die bisherige Sondersteuer der §§ 81 bis 90 der Gemeinde- und Städteordnung erscheinen nicht genügend, diese Ungleichheit der Belastung aufzuheben. Erscheint es hiernach berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Warenhaussteuer ins Auge zu fassen, so mußte sich eine solche Maßnahme auch aus der Betrachtung ergeben, daß die meisten Nachbarstaaten in der letzten Zeit entweder eine Warenhaussteuer mit erheblich höheren Sätzen neu eingeführt oder die bestehende Steuer in einer Weise umgestaltet haben, daß sie die in Baden geltenden Sätze nicht unerheblich übersteigt. Auch das preußische Warenhaussteuergesetz sieht die Erhebung höherer Sätze vor als das badische. Unter diesen Umständen erschien es nicht angängig, auf den bisherigen niedrigen Sätzen der Warenhaussteuer auch fürderhin zu beharren, zumal dadurch der Eindruck erweckt werden könnte, als ob gerade die badischen Städte ein besonders günstiges Feld für derartige Niederlassungen böten und als wolle Baden die Ausdehnung und Vermehrung dieser Arte von Großbetrieben durch steuerliche Maßnahmen geradezu begünstigen.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Besteuerungssätze entsprechend zu erhöhen und die Grenze, bis zu der eine Inanspruchnahme des gewerblichen Ertrags durch die Warenhaussteuer zulässig sein soll, höher als bisher festzusetzen.

Abgesehen hiervon soll an den Grundlagen der Besteuerung, wie sie durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) geschaffen wurden, auch in der Folge festgehalten werden. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, wie dies seitens des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen beantragt wurde, an die Stelle der Besteuerung nach dem Umsatz eine solche nach dem Geschäftsgewinn treten zu

lassen; denn letzterenfalls würden, abgesehen von grundsätzlichen Bedenken, gegebenenfalls gerade Warenhäuser, die infolge großer Geschäftsumkosten durch Reklamen und durch gleichzeitige Abgabe von Waren zu Schleuderpreisen nur einen geringen Gewinn erzielen, nur unverhältnismäßig wenig von der Steuer betroffen, obwohl gerade durch sie eine Benachteiligung der kleineren Geschäfte in besonderem Maße stattfinden würde.

Die geltende Fassung der abzuändernden Bestimmungen über die Warenhaussteuer ist im Anhang unter Gegenüberstellung der Abänderungsvorschläge des Entwurfs beigelegt.

Zu einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel I.

Der Entwurf setzt an Stelle der bisherigen Berechnungsweise der Steuer in Pfennigen von je 100 *M* Umsatz die der Berechnung in Mark von je 1000 *M* Umsatz. Er läßt ferner die Steuer bei dem auch künftig festzuhaltenden Mindestumsatz von 200 000 *M* mit einem erhöhten Mindestbetrag von 3 *M* von je 1000 *M* Umsatz (bisher 20 *S* von je 100 *M* Umsatz) beginnen und fügt in die bisherige erste Stufe eine Mittelstufe in der Weise ein, daß bei einem Umsatz von 300 000 *M* bis zu 400 000 *M* eine Steuer von 4 *M* von je 1000 *M* Umsatz erhoben werden soll. Die Steuer steigt sodann — wie bisher — in Stufen von 200 000 *M*, jedoch mit der Aenderung, daß die Steuersätze 6, 8 und bei einem Umsatz von 800 000 *M* bis zu einer Million Mark (ausschließlich) 10 *M* von je 1000 *M* Umsatz, somit gerade das Doppelte wie bei der bisherigen Besteuerung betragen.

Von einer Million ab sind Stufen von je einer Million Umsatz gebildet, denen eine Erhöhung des Steuersatzes um je 1 *M* von je 1000 *M* Umsatz entspricht; sonach kommen bei einem Umsatz von 1 bis 2 Millionen (ausschließlich) 11 *M*, bei einem solchen von 2 bis 3 Millionen 12 *M* von je 1000 *M* Umsatz n. v. zur Erhebung. Bei einem Umsatz von 10 Millionen und einem Steueratz von 20 *M* von je 1000 *M* Umsatz soll die Progression jedoch aufhören. Somit würde nach dem Entwurf die höchstzulässige Besteuerung, die aber erst bei einem Umsatz von 10 Millionen Mark eintritt, 2 vom Hundert des Umsatzes betragen.

In dieser letzteren Bestimmung — dem Abschluß der Steuerprogression bei einer größeren Höhe des Umsatzes — unterscheidet sich der Entwurf von den geltenden Vorschriften, die eine Beschränkung der Progression nach oben nicht kennen und z. B. schon bei einem Umsatz von

5½ Millionen Mark zu einem Steuersatz von 5 vom Hundert des Umsatzes gelangen. Allerdings wurde die Wirkung dieser unbeschränkten Progression durch das Eingreifen der Schutzvorschrift des § 84 Absatz 1 jeweils so früh aufgehoben, daß ihr eine praktische Bedeutung überhaupt nicht zukam. Der Entwurf ist bestrebt, den Umsatzsteuertarif so zu gestalten, daß er in der Regel zur Anwendung kommen kann, ohne daß die Schutzvorschriften, welche auch in dem Entwurf zur Verhütung einer außer Verhältnis zum Ertrag stehenden Sonderbelastung der Warenhäuser vorgesehen werden müssen, jeweils berichtigend eingzugreifen brauchen.

Der hiernach in Vorschlag gebrachte Steuertarif sieht zwar in den unteren Stufen eine namhafte Erhöhung der Steuerätze und durch die Ausgestaltung der Progression in Verbindung mit der zum folgenden Artikel noch näher zu erörternden Erhöhung der Schutzgrenze auch eine erheblich schärfere Heranziehung der Geschäfte mit mittlerem und hohem Umsatz vor; er ist aber gleichwohl bestrebt, die Grenzen einzuhalten, welche geboten erscheinen, wenn die Warenhäuser durch ihre Sonderbesteuerung in Verbindung mit den allgemeinen öffentlichen Lasten nicht unterdrückt werden sollen.

Zum Vergleich mit den nunmehr vorgeschlagenen Tariffätzen mögen auch die in einigen anderen Bundesstaaten in Geltung befindlichen Tarife angeführt werden. Dabei sei vorausgeschickt, daß in Preußen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen die Warenhaussteuer ebenfalls als Pflichtsteuer zur Erhebung kommt, deren Ertrag den Gemeinden zufließt. In Württemberg wird sie in Form eines Zuschlags zum Gewerbesteuerkapital, in den übrigen Staaten als Umsatzsteuer erhoben.

In Preußen beginnt die Warenhaussteuer erst bei einem Umsatz von 400 000 M. Sie beträgt vorbehaltlich der Schutzbestimmung — vergleiche die Bemerkungen zu Artikel II — bei einem Jahresumsatz von

| mehr als | bis | Steuersatz |
|-----------|-----------|------------|
| 400 000 M | 450 000 M | 4 000 M |
| 450 000 " | 500 000 " | 5 500 " |
| 500 000 " | 550 000 " | 7 500 " |
| 550 000 " | 600 000 " | 8 500 " |
| 600 000 " | 650 000 " | 9 500 " |
| 650 000 " | 700 000 " | 10 500 " |
| 700 000 " | 750 000 " | 11 500 " |
| 750 000 " | 800 000 " | 12 500 " |
| 800 000 " | 850 000 " | 13 500 " |
| 850 000 " | 900 000 " | 15 000 " |

| mehr als | bis | Steuersatz |
|-------------|-------------|------------|
| 900 000 M | 950 000 M | 16 500 M |
| 950 000 " | 1 000 000 " | 18 000 " |
| 1 000 000 " | 1 100 000 " | 20 000 " |
| 1 100 000 " | 1 200 000 " | 22 000 " |

und so fort für jede 100 000 M mehr 2000 M Steuer mehr.

Die Gemeinde hat aber die Warenhaussteuer nur so weit zu erheben, als sie die Gewerbesteuer übersteigt, welche die Gemeinde nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhebt.

Nach dem bayerischen Warenhaussteuer-Gesetz beträgt die Warenhaussteuer bei einem Geschäftsumsatz

| bis zu 300 000 M | 1 bis 2½ vom Hundert |
|---|----------------------|
| von mehr als 300 000 M bis zu 500 000 M | 1½ bis 3 v. H. |
| " " " 500 000 " " " 1 000 000 " | 2 " 3½ " " |
| " " " 1 000 000 " " " 2 000 000 " | 2½ " 4 " " |
| " " " 2 000 000 " " " 4 000 000 " | 3 " 5 " " |
| " " " 4 000 000 " " " 6 000 000 " | 4 " 6 " " |
| " " " 6 000 000 M | 5 " 7 " " |

Für die Bemessung der Warenhaussteuer innerhalb dieses Rahmens ist der Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu ziehen.

Nach dem württembergischen Gesetz wird die Warenhaussteuer in der Weise erhoben, daß je nach dem Gemeindebeschlusse zu dem Gewerbesteuerkapital ein Zuschlag von 20 bis 50 vom Hundert gemacht und hieraus sodann die Umlage berechnet wird. Dieser Zuschlag ist nur dann zulässig, wenn der Umsatz in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner 80 000 M, in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohner 150 000 M und in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner 200 000 M erreicht.

Ähnlich wie in Württemberg gelangt auch in Elsaß-Lothringen eine Warenhausabgabe dann zur Erhebung, wenn der Umsatz in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner mindestens 100 000 M, in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohner mindestens 150 000 M und in größeren Gemeinden mindestens 200 000 M beträgt. Die Höhe der Warenhausabgabe wird durch Ortsräte festgestellt; sie darf den Satz von 1½ vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen, muß aber mindestens ½ vom Hundert des Umsatzes betragen.

Nach dem neuen hessischen Gesetz über die Gemeindebesteuerung ist es den Gemeinden anheimgegeben, durch Ortsfassung zu beschließen, daß gewerbliche Unternehmen, die den gewerblichen Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser usw. im großen betreiben, zur Zahlung einer Warenhaussteuer verpflichtet sein sollen. Die Warenhaussteuer kann in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner bei einem Umsatz von mindestens 80 000 *M.*, in Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern bei einem Umsatz von mindestens 150 000 *M.* eingeführt werden. Ebenso ist den Gemeinden freigestellt, die Steuer in Form eines Zuschlags zur Gewerbesteuer oder als Umsatzsteuer zu erheben; ersterenfalls soll der Zuschlag mindestens 25 vom Hundert und höchstens 200 vom Hundert der Gewerbesteuer betragen. Wird die Warenhaussteuer als Umsatzsteuer erhoben, so beträgt sie mindestens 1 und höchstens 5 vom Hundert des Umsatzes.

Zu Artikel II.

Im Interesse der steuerpflichtigen Betriebe kann auch künftig nicht darauf verzichtet werden, den Steuerbetrag nach oben in einem Bruchteil des Ertrags zu begrenzen; eine allgemeine Besteuerung der Warenhäuser lediglich nach ihrem Umsatz und ohne jede Rücksicht auf ihren gewerblichen Ertrag, wie dies die Petition des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender verlangt, müßte in vielen Fällen geradezu zu einer Vernichtung der Warenhäuser führen. Wenn diese Petition zur Begründung ihres Verlangens, diese Begrenzung überhaupt wegfällen zu lassen, darauf hinweist, es sei den Warenhäusern leicht, durch mehr oder weniger ansechtbare Machenschaften den Gewinn zu verschleiern und den Ertrag herabzudrücken, so dürfte dies im Hinblick darauf nicht zutreffend sein, daß der gewerbliche Ertrag für die Einkommensbesteuerung in Betracht kommt und schon aus diesem Grunde einer scharfen Prüfung durch den Schatzungsrat unterliegen wird. Indessen kann der Petition darin beigetreten werden, daß die bisherige Grenze von 10 vom Hundert des Ertrags, wie die Erfahrungen zeigen, zu nieder bemessen ist. Gleichwohl erschien es nicht empfehlenswert, diese Grenze allgemein, wie dies in Preußen und Bayern geschehen ist, auf 20 vom Hundert des gewerblichen Ertrags zu erhöhen. Der Entwurf ging vielmehr davon aus, daß es der Billigkeit und auch der Leistungsfähigkeit der Warenhäuser mehr entspreche, wenn der Bruchteil des Gewinnes, welchen die Warenhaussteuer wegnehmen darf, ebenfalls nach

der im Umsatz zum Ausdruck kommenden Größe des Warenhauses staffelförmig bemessen wird. Dieser Gedanke kommt demgemäß in dem Abänderungsvorschlag zu § 84 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinde- und Städteordnung in der Weise zum Ausdruck, daß die für die Obergrenze der Steuer maßgebende Staffel mit einem Mindestsatz von 12 vom Hundert des gewerblichen Ertrags beginnend bis auf einen Höchstsatz von 20 vom Hundert des Ertrags ansteigt, der bei einem Umsatz von 10 Millionen an erhoben werden darf.

Auch in den Warenhaussteuergesetzen der anderen Bundesstaaten ist eine solche Schutzgrenze vorgeesehen; sie beträgt, abgesehen von Preußen und Bayern, wo sie, wie bereits erwähnt, auf 20 vom Hundert des gewerblichen Ertrags festgesetzt ist, in Hessen und in Elsaß-Lothringen 15 vom Hundert des Ertrags.

Um endlich diejenigen Warenhäuser, die durch Schleuderverkäufe den gewerblichen Ertrag mindern oder durch ähnliche Machenschaften bewirken, daß rechnerisch gar kein Gewinn erzielt wird, nicht allzu schonlich zu behandeln, soll der Mindestbetrag der Steuer, der bisher 10 Pfennig vom Hundert Mark Umsatz betrug, dem Vorgang des preussischen Gesetzes entsprechend, auf die Hälfte der tarifmäßigen Umsatzsteuer festgesetzt werden (§ 84 Absatz 1 zweiter Halbsatz).

In den bayerischen und hessischen Vorschriften ist der unter allen Umständen zu entrichtende Mindestbetrag der Warenhaussteuer auf 1 vom Hundert, in der elsass-lothringischen Vorschrift auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Umsatzes festgesetzt.

Anlage.

Anlage.

Gegenüberstellung

der

geltenden Fassung der abzuändernden Bestimmungen und
der vorgeschlagenen Änderungen.

Geltendes Gesetz
(Gemeinde- und Städteordnung).

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz
bis zu 400 000 *M* ausschließl. 20 *S* von 100 *M* Umsatz
von 400 000 *M* bis 600 000 " " 30 " " 100 " "
" 600 000 " " 800 000 " " 40 " " 100 " "
" 800 000 " " 1 000 000 " " 50 " " 100 " "
" 1 000 000 " " 1 100 000 " " 60 " " 100 " "
von je weiteren angefangenen 100 000 *M* je 10 *S* weiter
von 100 *M* des gesamten Umsatzes.

§ 84 Absatz 1.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags
des Gesamtbetriebs (§ 81 Absatz 2) nicht übersteigen.
Doch sind 10 *S* von 100 *M* Umsatz in allen Fällen der
Mindestsatz der Besteuerung.

Vorgeschlagene Aenderung
(Gemeinde- und Städteordnung).

§ 83.

Die Warenhaussteuer beträgt, vorbehaltlich der Be-
stimmung in § 84 Absatz 1, von je vollen 1000 *M* Umsatz
bei einem Jahresumsatz

| | |
|---|------------|
| 1. bis zu 300 000 <i>M</i> ausschließlich | 3 <i>M</i> |
| 2. von 300 000 <i>M</i> bis 400 000 <i>M</i> ausschließlich | 4 " |
| 3. " 400 000 " " 600 000 " " " | 6 " |
| 4. " 600 000 " " 800 000 " " " | 8 " |
| 5. " 800 000 " " 1 000 000 " " " | 10 " |
| 6. " 1 Million " " 2 Millionen " " " | 11 " |
| 7. " 2 Millionen " " 3 " " " " | 12 " |
| 8. " 3 " " " 4 " " " " | 13 " |
| 9. " 4 " " " 5 " " " " | 14 " |
| 10. " 5 " " " 6 " " " " | 15 " |
| 11. " 6 " " " 7 " " " " | 16 " |
| 12. " 7 " " " 8 " " " " | 17 " |
| 13. " 8 " " " 9 " " " " | 18 " |
| 14. " 9 " " " 10 " " " " | 19 " |
| 15. " 10 " " " und darüber | 20 " |

§ 84 Absatz 1.

Die Steuer darf im Falle des § 83

| | |
|------------|------------------|
| Ziffer 1 | 12 Hundertteile, |
| " 2 | 13 " |
| " 3 | 14 " |
| " 4 | 15 " |
| " 5 | 16 " |
| " 6 | 17 " |
| " 7 | 18 " |
| " 8 | 19 " |
| " 9 bis 15 | 20 " |

des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 81 Abs. 2)
nicht übersteigen; jedoch bildet die Hälfte der nach § 83
sich ergebenden Umsatzsteuer den Mindestbetrag der
Steuerschuldigkeit.